Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comptoir, dritten Damm № 1432.

Nro. 176. Montag, den 30. July 1832.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 27. July 1832.

Herr General-Major v. Krafft von Königsberg, Herr Kaufmann Heymann nebst Familie von Dresden, Herr Justiz-Commissarius Mittelstädt nebst Familie von Posen, Herr Baron v. Schrötter von Marienwerder, log. im engl. Hause. Herr Kaufmann Schülke von Culm, Herr Gutsbesitzer v. Gedzierskfy von Neyguth, log. in d. 3 Mohren. Herr Gutsbesitzer v. Massow von Petersburg, Hr. Ober-Steuer-Controlleur Sydow von Schlochau, log. im Hotel de Thorn.

Abgereist: Die Herren Gymnasiasten Gebrüder Kries und Conrad nach Marienwerder.

Bekanntmachungen.

Nachfolgende Bekanntmachung:

Nach der im Amtsblatt der Königl. Regierung Jahrgang 1817. № 37. abgedruckten General-Instruction d. d. Berlin den 12. July 1817 betreffend die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten, werden auch am hiesigen Orte die Aufenthaltskarten ausgefertigt werden.

Der §. 4. dieser Instruction bezeichnet diejenigen, welche zur Lösung derselben verpflichtet, oder davon befreit sind.

Zum ersteren gehören alle Inn- und Ausländer, welche hier länger als 48 Stunden sich aufhalten, allein mit der weiterhin bemerkten Ausnahme, sonst ohne Unterschied des Standes und Geschlechts und ob sie in einem öffentlichen oder Privathause wohnen.

Die Aufenthaltskarte muß vor Ablauf der 48 Stunden, oder sobald der Fremde aus dem ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden

Verhältniß tritt, auf dem Polizei-Fremden-Bureau nachgesucht werden, und zwar

a) alle Ausländer für die Dauer ihres hiesigen Aufenthalts, und

b) von den Inländern

1) diejenigen, so sich zwar am Orte aufhalten aber hier weder eigenthümlichen Wohnsitz noch fortwährende Beschäftigung haben,

2) Frauenspersonen, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören, oder bei derselben wohnen,

3) unverheirathete Dienstboten während ihrer Dienstlosigkeit, d. h. für die Zeit, daß sie den einen Dienst verlassen und den andern noch nicht angetreten haben,

4) aus der Arbeit kommende Handwerksgesellen, insoweit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt hier gestattet werden kann, welches in der Regel nicht länger als auf 3 Tage zuläßig ist, und

5) verehelichte Frauen, deren Männer abwesend sind, und hier am Orte keinen bestimmten Wohnsitz haben.

Von Lösung der Aufenthaltskarten bleiben befreit:

1) diejenigen Königl. Militair- und Civil-Beamten, welche in Dienstgeschäften sich hier aufhalten, so wie

2) alle diejenigen, die in dem Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Danzig ihren festen Wohnort haben, wenn sie dem unterzeichneten Polizei-Präsidio bekannt sind, oder sich sonst zu legitimiren vermögen.

Hiezu ist es erforderlich, daß alle Fremden, namentlich diejenigen Personen, welche in Gasthäusern einkehren, sich persönlich im Fremden-Bureau gestellen, wenn nach der ad 2) der Bekanntmachung über das An- und Abmelden, mit dem Meldezettel eingesendeten Legitimation die resp. Inhaber derselben, Seitens des Bureau-Beamten hiezu aufgefordert werden sollten, bis dahin ist es zur Bequemlichkeit der Fremden nachgegeben, daß Personen, welche als unverdächtig bekannt sind, die Aufenthaltskarte nicht persönlich nachsuchen, sondern um selbige bei Einsendung der Legitimations-Papiere schriftlich einkommen, oder durch einen glaubwürdigen Bürger abholen dürfen.

Vor der Abreise, oder sobald der Inhaber in ein ihn von der Aufenthaltskarte befreiendes Verhältniß tritt, wird gegen Rückempfang der deponirten Legitimations-Papiere die Aufenthaltskarte wieder auf das Fremden-Bureau abgeliefert, bei einem verlängerten Aufenthalt aber vor Ablauf der bestimmten Zeit zur Prolongation eingereicht.

Derjenige, welcher von den zur Lösung einer Aufenthaltskarte verpflichteten Personen es unterläßt, sich mit derselben zu versehen, oder die Verlängerung nachzusuchen, setzt sich nicht allein der Gefahr aus, von den Polizei-Beamten angehalten zu werden, sondern wird auch wegen dieser Vernachlässigung mit einer Geldstrafe von 2 Rthl. oder nach Bewandniß der Umstände mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Diejenigen Bürger und Einwohner der Stadt und deren Vorstädte, welche

Fremde, die nach den bestehenden Festsetzungen zur Ausnahme von Aufenthaltskarten verpflichtet sind, ohne diese Legitimation länger als 48 Stunden beherbergen, oder ihnen eine längere, als in der Aufenthaltskarte bestimmte Dauer des Aufenthalts gestatten, werden in soferne sie die Aufnahme fremder Personen als ein Gewerbe betreiben, mit 5 Rtl., entgegengesetzten Falls aber mit 2 Rtl. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, auch sind selbige noch besonders gehalten, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, sie daran wiederholt zu erinnern, und wenn auch dieses fruchtlos bleibt, ihrer eignen Rechtfertigung wegen, solches, die Gastwirthe resp. dem Polizei-Fremden-Bureau, alle übrigen Eigenthümer oder Miether von Privathäusern, Herbergirer ꝛc. aber dem betreffenden Polizei-Districts-Kommissair anzuzeigen.
wird hiedurch zur Achtung und Erinnerung und zur Wissenschaft gebracht.

Danzig, den 20. July 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsident.

Den Bewohnern der hiesigen Stadt und des städtschen Polizei-Bezirks werden nachstehende polizeiliche Anordnungen in Erinnerung und zur Kenntniß gebracht:

1) Jeder Einwohner, er sei Miether oder Eigenthümer eines Privathauses, so wie auch die Herbergirer sind verpflichtet, diejenigen fremden Personen, welche sie aufnehmen, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, gleich nach ihrer Aufnahme und spätestens innerhalb der nächsten 12 Stunden, dem Polizei-Distrikts-Kommissair anzuzeigen.

2) Diese Anzeige aber muß von den Inhabern der Gasthäuser auf den Grund ihrer Fremdenbücher schriftlich, sofort nach Ankunft der Fremden, und zwar unmittelbar dem Polizei-Fremden-Bureau, zweimal des Tages, in der Art gemacht werden, daß die nach 4 Uhr des vorigen Tages, angekommenen Fremden in dem, am andern Morgen um 8 Uhr einzureichenden Meldezettel, die nach 8 Uhr Morgens eingetroffenen Personen aber, in dem um 4 Uhr Nachmittags desselben Tages, einzureichenden Meldezettel, aufgeführt werden.

Alle diese Anzeigen müssen den Namen, den Stand oder das Gewerbe und den bisherigen Aufenthaltsort des Aufgenommenen, die Stunde seiner Ankunft, den Zweck seines Hierseins, die muthmaßliche Dauer seines Aufenthalts und die Namen der, zu seiner Begleitung gehörigen Familienglieder oder Dienstboten enthalten.

3) Mit dieser Anzeige werden zugleich die Pässe oder Ligitimationen der in den Gasthäusern eingetroffenen Fremden, sofern solche länger als einige Stunden hier zu bleiben beabsichtigen, dem Polizei-Fremden-Bureau, die Abzugs-Atteste der Angezogenen, die Dienstscheine des Gesindes ꝛc. und die Legitimations-Papiere aller derjenigen fremden Personen, welche in den ad 1. bezeichneten Privathäusern oder Herbergen aufgenommen worden sind, dem Polizei-Distrikts-Kommissair eingereicht.

Bei Inländern, welche ohne Pässe angekommen, wird zugleich angemerkt, wie die Person am hiesigen Orte heisse, welcher sie persönlich bekannt sind.

4) Gastwirthe, Herbergirer und Zimmervermiether, haben die Fremdenbücher, deren Haltung ihnen besonders zur Pflicht gemacht werden, allen bei ihnen einkehrenden Personen vorzulegen, um von ihnen die Eintragung ihrer Namen u. s. w. bewirken zu lassen.

5) Fremde, welche länger als 48 Stunden hier bleiben, sind verbunden, für die Dauer ihres Hierseins Aufenthalts-Karten zu lösen und sich deshalb auf dem Polizei-Fremden-Bureau zu melden. Vor der Abreise wird die Karte zurückgegeben und der Reisepaß dagegen visirt in Empfang genommen.

6) Sobald Jemand seine bisherige Wohnung verläßt, hat er dieses dem Polizei-Distrikts-Kommissair des Reviers in welchem die Wohnung gelegen, sofort anzuzeigen, und zugleich die neue Wohnung ihm anzugeben, so wie er auch dem Distrikts-Kommissair des Reviers, in welchem diese neue Wohnung liegt, gleichfalls Meldung von der Ankunft in derselben zu machen hat.

7) Gastwirthe, Herbergirer und Zimmer-Vermiether, welche die Befolgung dieser Anordnungen unterlassen, werden deshalb in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen werden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Wer von ihnen sich demohngeachtet diese Unterlassung zu drei verschiedenen Malen zu Schulden kommen lassen sollte, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß ihm das zum Betrieb seines Gewerbes erforderliche Qualifikations-Attest für das nächste Jahr versagt werden wird.

8) Einwohner, welche die Befolgung dieser Vorschriften unterlassen, werden mit einer Strafe von 2 Rthlr. für jede Unterlassung, belegt werden.

9) Fremde, die entweder keine Aufenthalts-Karte gelöset, oder nach deren Ablauf sie nicht haben verlängern lassen, entrichten eine Strafe von 2 Rthlr., und haben sie die vielleicht wegen Mangel der Legitimation daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen, sich selbst zuzuschreiben.

Danzig, den 20. July 1832.

Königl. Preuß. Polizei-Präsident.

Da die in der Willkühr befindliche Taxe für die Belohnung der Geschäfte der Gewürz-Capitains nicht allgemein beachtet wird, so bringen wir sie hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Taxe des Lohns der Gewürz-Capitains für Entlassung und Abfuhr der Waaren vom Königl. Seepackhofe in Preuß. Courant reducirt.

Alaun, 1 Faß von 3 Ctnr.	3 Sgr.
— 1 — — 15 — bis 20 Ctnr.	12 —
Angelica, Antimonium, Arsenicum, Aurum pigmentum, und alle andere hier nicht benannte Materialwaaren, 1 Faß von 2 Ctnr. . .	3 —
— — — 6 — . .	$7\frac{1}{2}$ —
— — — 10 bis 12 Ctnr.	15 —
Anis, ein Faß von 6 bis 8 Ctnr.	$7\frac{1}{2}$ —
— — — 10 Ctnr.	12 —
— — — 12 —	15 —
ein Sack von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ctnr.	$4\frac{1}{2}$ —
— Ballen von 5 — 6 —	$7\frac{1}{2}$ —

Stern-Anis, ein Sack von 100 ℔	2½ Sgr.
Baumwolle, ein Ballen von 4 bis 5 Ctnr.	6 —
Blausel, ein Faß von 2 Ctnr.	4½ —
Bleiweis, ein Faß von 10 Ctnr.	7½ —
— — — — 13 —	12 —
Blei pro Ctnr.	1½ —
Brasilien-, Eben-, Sandel- und Pockholz, pro Ctnr.	1 —
dito geraspelt in Ballen pro Ctnr.	1½ —
Braunroth, ein klein Fäßchen	4 —
— — großes Faß	7½ —
Braun- und Rothstein, ein Faß von 6 Ctnr.	7½ —
— — — — — — 12 —	12 —
Caffee, ein Faß oder Sack von 200 ℔	3 —
— — — — — — 400 —	6 —
— — — — — — 600 —	9 —
— — — — — — 800 —	10½ —
— — — — — — 1000 —	12 —
— — — — — — 1200 —	15 —
— — — — — — 1400 —	16½ —
— — — — — — 1600 —	18 —
— — — — — — 1800 — bis 2000 ℔	22½ —
Caneel, ein Knaster von 100 ℔.	4½ —
Capern, ein Fäßchen von 1 Ctnr.	4 —
— — — — 3 bis 5 Ctnr.	12 —
Cordemom, 1 Faß von 100 ℔	4½ —
— — — — 400 —	9 —
Cochenille, 1 Fäßchen	3 bis 4½ —
Corinthen, ein Boot von 15 bis 20 Ctnr.	16½ —
dito ein halb Boot	9 —
Cubeben, ein Faß von 100 ℔	4 —
Drath, Eisen, ein Faß von 15 Ctnr.	15 —
dito — — — 18 bis 20 Ctnr.	19 —
dito mit Ringen von 5 bis 8 Ctnr.	7½ —
Eisenwaaren, ein großes Faß	22½ —
— — mittel —	15 —
— eine Trommel	8 —
Engl. Erde pro Faß.	7½ —
Farbekraut oder Bau pro Ctnr.	2½ —
Farben aller Art, pro Faß von 5 bis 6 Ctnr.	7½ —
— — — — — — 10 Ctnr.	16 —
Feigen, ein Korb	1 —
dito ein Fäßchen	2 —

Felle, ein kleines Pack		4½ Sgr.
dito ein größeres Pack		9 —
Fenchel, ein Faß von 3 Ctnr.		3 —
Fischbein pro Ctnr.		4½ —
Gallas, ein Faß oder Ballen von 6 Ctnr.		7½ —
Galgant, ein Faß oder Ballen von 6 Ctnr.		7½ —
Garn, Kameel oder Türkisch, pro Faß von 6 Ctnr.		7½ —
Grapen, für 20 Ctnr. französische	1 Rtl.	7½ —
— — 20 — rheinische	2 —	
Grünspahn, ein Faß von 3 Ctnr.		9 —
Grütze, holl. Graupen, pro Sack		1½ —
dito Perlgrütze, ein Faß von 6 Ctnr.		7½ —
— — — — — 8 bis 9 Ctnr.		12 —
Haare, Kameel- Ziegen- Lamm- und Pferdehaare, pro Ballen von 6 Ctnr.		7½ —
Harz in kleinen Broden		2 —
— — größeren —		2½ —
Hopfen pro Ballen von 2 Ctnr. circa		7½ —
Indigo, ein Faß oder Kiste von 3 Ctnr.		4½ —
5 —		7½ —
6 —		9 —
8 —		12 —
Ingber pro Ballen von 1 Ctnr.		1½ Sgr.
— — — — 6 bis 8 Ctnr.		12 —
Juchten pro Rolle		½ —
Käse pro Centner		1½ —
Kork pro Ctnr.		1½ —
Kraftmehl pro Tonne		4 —
Krappen pro Faß von 12 bis 15 Ctnr.		12 —
Kümmel pro Ballen von 2 Ctnr.		3 —
4 —		6 —
5 —		7½ —
Kupfer pro Ctnr.		1 —
Kupferwasser pro 15 Ctnr.		12 —
18 —		15 —
Lakritzenholz pro Ballen		4 —
Leder, engl. und rheinisches, pro Pack		19 —
dito Kalbleder dito		6 —
Lichte pro Kiste von 1 Ctnr.		2½ —
Limonien pro Orthoft		4½ —
Limonen-Saft pro Orthoft		4½ —
— — Pipe		9 —
Limonien- und Pommeranzenschaalen pro Ballen von 2 Ctnr.		3 —
4 —		6 —
8 bis 9 —		9 —

Lorbeeren, ein Sack	2½ Sgr.
— ein Faß	9 —
— Blätter pro Ballen	4 —
Machandelbeeren pro Faß	4 —
Mandeln, ein Ballen	7½ —
— ein Faß von 6 Ctnr.	9 —
Messing, ein Faß oder Colly von 6 Ctnr.	7½ —
Minie, pro Fäßchen	7½ —
Muskatenblüthe oder Nüsse pro 100 ℔	4½ —
Manufacturwaaren aller Art, ein klein Pack	7½ —
— mittel —	12 —
— größeres —	15 —
noch größere und ganz große Packe	22½ —
bis 1 Rthl.	7½ —
Nelken, ein Pack	9 —
Oel, Baumöl, pro Pipe	9 —
— — — Boot	12 —
— — — Stück	19 —
— Terpentin — Faß	7½ —
— Oliven — —	7½ —
Pelterei oder Rauchwaaren, nach der Größe des Fasses oder des Colly	3 —
bis	7½ —
Pfeffer in Ballen	4 —
Pflaumen französische pro Faß von 6 Ctnr.	6 —
9 —	9 —
Quecksilber pro Faß	4½ —
Reis pro Tonne	4½ —
Röthe pro Ballen	3 —
Rosinen, ein halb Fäßchen Malaga	1½ —
— ein ganz — —	2 —
— — — — smirnsche	4 —
— eine Kiste oder Topf	1 —
Safran, ein Päckchen	4½ —
Sago, ein Sack	3 —
Salpeter, ein Faß von 5 Ctnr.	9 —
Sassaparilla, ein Faß	6 —
Schmack, ein kleiner Sack	1½ —
— ein größerer —	3 —
— ein Faß von 9 bis 10 Stein	12 —
Schroot, pro Ctnr.	1½ —
Schwefel, eine Kiste oder Faß	7½ —
Sensen pro Bund	1 —
Seehundshäute pro Pack	9 bis 12 —

Seife, eine Kiste	5½ Sgr.
Scheidewasser oder Vitriol-Oel pro Korb	3½ —
Stahl pro Ctnr.	1½ —
Syrup, dänischer und Hamburger pro Tonne	4½ —
— engl. pro Stück	9 —
— franz. = —	12 —
Tabacksblätter, virgin. pro Faß von 10 Ctnr.	6 —
— — = — bis 18 Ctnr.	12 —
— — gekorbene in kl. Kisten	1 —
— — — in Fässer	6 —
Tabaksblätter, virgin. in Rollen pro ½ Kiste	9 —
— — = — = 1/1 Kiste	12 —
Talg pro Faß	7½ —
Thee pro Kiste von 1 bis 2 Ctnr.	4½ —
— = — = 3 bis 4 Ctnr.	9 —
Terpentin pro Oxthoft	6 —
Waede pro Faß	2½ —
Wein in Körben und Kisten von 40 bis 80 Bouteillen	6 —
— = — größere	12 —
Weinstein von 10 bis 12 Ctnr.	9 —
— = 14 — 15 Ctnr.	12 —
Zinn pro Block von 3 Ctnr.	4½ —
— in Stremeln pro Faß	6 —
Zinnober pro Fäßchen	4½ —
Zukade, pro Kiste bis 6 Ctnr.	7½ —
Zucker in Broden pro Faß von 4 bis 6 Ctnr.	7½ —
— = — = — = 8 — 10 —	9 —
— = — = — = 12 — 14 —	15 —
— = — = — = 16 — 18 —	19 —
— = — = — = 20 — 25 —	22½ —
— Candit pro Kiste	1½ —
— Moscobade oder Farin, pro Faß oder Kiste von 8 bis 10 Ctnr.	9 —
Alle sonstigen hier nicht verzeichneten Waaren, welcher Art sie sind pro Ctnr., und darunter.	2 bis 2½ —

Danzig, den 10. April 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres können, zufolge des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 11. §. 709. u. d. f., ohne Einwilligung ihres Compagnie- oder Eskadron-Chefs, keine gültige Schulden machen. Das Publikum

Erste Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 176. Montag, den 30. July 1832.

wird also gewarnt, den Soldaten der obigen Kathegorie, zu den auch Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Portepee-Fähnriche, Feuerwerker, und Bombardiere gehören, ohne den Consens ihrer genannten Vorgesetzten, weder baares Geld, noch Geldeswerth zu borgen, widrigenfalls jeder, der es dennoch thun sollte, es sich selbst beizumessen haben wird, wenn er mit seiner Schuldklage abgewiesen werden, und dieselbe blos die Bestrafung des Schuldenmachers zur Folge haben wird.

Danzig, den 25. July 1832.

Königl. Preuß. Commandantur. Cossau.

Es fehlt am hiesigen Orte noch an einem tüchtigen Zimmermeister und einem Mauermeister, da unlängst ein Zimmermeister, und gestern ein Mauermeister allhier verstorben sind. Junge, rüstige Maurer, die das Examen gemacht, und mit Approbation auf eine mittlere Stadt, auch mit guten Führungs-Attesten versehen sind, würden hier ihr gutes Auskommen finden; sie wollen sich daher in Person oder in portofreien Briefen recht bald bei uns melden, und ihr Etablissement am hiesigen Orte nachsuchen.

Marienburg, den 25. July 1832.

Der Magistrat.

Avertissements.

Es soll die Instandsetzung der Rammbauschen Brücke an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hiezu stehet ein Licitations-Termin hier zu Rathhause auf

den 2. August c. Vormittags 11 Uhr

vor Herrn Calculator Bauer an, woselbst auch Anschlag und Bedingungen eingesehen werden können.

Danzig, den 21. July 1832.

Die Bau-Deputation.

Die mit Ende August d. J. pachtlos werdende kleine Jagd auf den Feldmarken Rewa, Oxhöfft, Obluß, Mechelinke, Bauern-Feldmarken Brück und Pierwoschyn, Amts Brück, soll höherer Bestimmung gemäß auf zwölf hintereinander folgende Jahre und zwar vom 1. September c. bis ult. Juny 1844 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf

den 6. August c. Vormittags 11 Uhr

in Rheda anberaumt, zu welchem annehmbare Pächter mit dem Bemerken einge-

laden werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und der Zuschlag der Königl. Hohen Regierung vorbehalten bleibt.

Forsthaus Pickelken, den 18. July 1832.

Der Königliche Oberförster Kambly.

Verbindung.

Unsere am 24 d. M. ehelich vollzogene Verbindung zeigen wir ergebenst an.

W. Krug.
Math. Krug geb. Lehmann.

Entbindung.

Die am 28. d. M. 12½ Uhr Morgens erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Sohne beehre ich mich meinen Freunden und Bekannten ergebenst anzuzeigen. J. J. Raths.

Danzig, den 28. July 1832.

Todesfall.

Heute Morgen 6 Uhr endete nach schwerem Leiden in Folge eines Blutsturzes sein sanftes irdisches Leben der Compagnie-Chirurgus Carl Heinr. Hesse im 32sten Lebensjahre. Dieses zeigen mit betrübten Herzen an die Hinterbliebenen.

Danzig, den 28. July 1832.

Anzeigen.

Die zur General-Versammlung auf

Dienstag den 31. July c.

durch Umlaufschreiben eingeladenen Mitglieder der Corporation ersuchen wir, mit Bezug auf den vierten Abschnitt des Statuts: im Börsensaale um Neun Uhr pünktlich zahlreich zu erscheinen, da die Thüre mit dem Glockenschlage halb Zehn geschlossen wird. Danzig, den 23. July 1832.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Heidfeld. Abegg. Pantzer.

Oeffentliche Ausstellung von weiblichen Handarbeiten.

☞ Eine Sammlung sehr schöner, zu einem wohlthätigen Zwecke eingegangener Handarbeiten wird während 14 Tage, und zwar vom 30. July ab, täglich in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr, in der Breitgasse № 1159. Zwirngassen-Ecke gegen Entrée von 2½ Sgr. Einem hochgeehrten Publico zur Schau gestellt bleiben.

Die neue Schnellpost für Moden, wahrscheinlich die eleganteste Modenzeitung in ganz Europa und in Danzig wohl, außer bei uns, noch gar nicht vorhanden, cirkulirt jetzt mit unsern Journälen und kann mit ihren prächtigen Kupfern bei uns in Augenschein genommen werden. Die Schnaasesche Leihbibliothek.

Mit Bezug auf die Annonce des Herren G. Bencke in № 79. des hiesigen Intelligenz-Blatts pro 1831 ersuche ich alle diejenigen, welche in dem Zeitraume von Ostern v. J. bis Ostern d. J. aus dem Material-Laden des Herrn G. Bencke, Langgarten- und Schäfferei-Ecke, Waaren auf Credit entnommen haben, dieselben binnen spätestens 8 Tagen zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist, zur gerichtlichen Klage geschritten werden wird.

Danzig, den 28. July 1832. Völtz, Justiz-Commissarius.

Ich ersuche hiemit diejenigen, welche der Herrn G. Behnke gehörenden Handlung, Langgarten und Schäfferei-Ecke № 55. schulden und bereits ihre Rechnungen erhalten haben, ihre Zahlungen nicht an mich, sondern an Herrn G. Behnke abzutragen. C. W. Peterssen.

Danzig, den 27. July 1832.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Durch eine schnell um sich greifende Feuersbrunst, welche am 16. d. M. das Schulgebäude in Niedersommerkau, Kirchspiels Rheinfeld, fast ganz vernichtete, ist der dortige Schullehrer Krefft um all seinen Vorrath an Lebensmitteln, Viehfutter und ganz besonders um alle Leib-, Bett- und Tischwäsche und den größesten Theil seiner und der Seinigen Kleidungsstücke gekommen — ein Verlust, der sich auf fast zweihundert Thaler beläuft und von ihm gar nicht ersetzt werden kann, da besonders das Linnen Gewinn jahrelangen Fleißes war. Je unverschuldeter er um das Seinige gekommen ist, um so mehr verdient er Mitleid und Hilfe. Um Beides spreche ich die Bewohner meiner Vaterstadt für die Verunglückten an, die so sehr der Hilfe bedürfen, da sie auch das Nothdürftigste nicht gerettet haben und nun unter fremdem Dache sich befindend, von fremdem Eigenthume sich nähren und kleiden müssen. Auch die kleinste Gabe wird höchst willkommen sein. Außer meinem Vater, am Stadthofe № 71., werden noch Herr Prediger Alberti, Frauengasse № 816., Herr Kaufmann Otto, Langgarten № 218. und Herr Kaufmann Zingler, Brodbänkengasse № 697., so gefällig sein, die milden Beiträge entgegen zu nehmen und mir zuzustellen. Mögte meine Bitte doch nicht vergeblich sein!! Der Pfarrer Tennstädt.

Rheinfeld, den 27. July 1832.

Die Schüler der St. Johannis-Schule haben vom 30. Julius bis zum 13. August d. J. Ferien, zeigen Montag, den 6. August um 9 Uhr Vormittags, die bis dahin fertig gewordenen Ferienarbeiten vor, und versammeln sich Freitag den 3. August, um 10 Uhr Vormittags in der Spendhaus-Kirche, zur religiösen Feier des erfreulichen Geburtstages Sr. Majestät, unsres Königlichen Landesvaters. Dr. Löschin.

Kneipab № 167. ist ein Haus mit 4 Stuben, 2 Küchen, Kammer, Boden und circa ½ Morgen Land zu verkaufen. Näheres Neugarten № 517.

A u c t i o n.

Mittwoch, den 1. August 1832, Vormittags um 10 Uhr, wird der Weinmäkler Jantzen in der Königl. Niederlage auf dem Landpackhofe durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant unversteuert verkaufen, als:

6 Piepen weißen spanischen Wein, Boucelles genannt,

wozu die Herren Käufer hiedurch höflichst eingeladen werden.

V e r m i e t h u n g e n.

Das in der Heil. Geist- und Faulengassen-Ecke № 1007. gelegene der St. Johanniskirche gehörige, neu ausgebaute Wohnhaus, welches sich zum Kram-Laden besonders eignet, soll in Termino den 2. August Nachmittags 3 Uhr in der Sacristei der St. Johanniskirche an den Meistbietenden auf ein oder mehrere Jahre vermiethet werden. Miethslustigen wird Herr Schilling, Küster an der St. Johanniskirche, dieses Local zum Besehen öffnen.

Das Vorsteher-Collegium der St. Johannis-Kirche.

Das im Glockenthor № 1962. gelegene, der St. Johannis-Kirche gehörige Wohnhaus, welches sich besonders zum Schnitt-Waaren-Laden eignet, soll in Termino den 2. August Nachmittags 3 Uhr in der Sacristey der St. Johannis-Kirche an den Meistbietenden zu Michaeli auf ein oder mehrere Jahre vermiethet werden. Miethslustigen wird Herr Schilling, Küster an der St. Johannis-Kirche, nähere Auskunft ertheilen.

Das Vorsteher-Collegium der St. Johannis-Kirche.

Zwei Zimmer mit auch ohne Meubeln sind zur kommenden Dominikszeit, Heil. Geist- und Schirrmachergassen-Ecke № 753. zu vermiethen.

Hundegasse № 321., durch die Matzkauschegasse vom Langenmarkt kommend das zweite Haus, sind 2 auch 4 Zimmer zusammenhängend, mit jeder Bequemlichkeit, für die ganze Zeit des Dominiks an fremde Kaufleute oder Fabrikanten billig zu überlassen. Die Gerhardsche Buchhandlung giebt nähere Auskunft.

Schnüffelmarkt № 718. sind 2 Stuben zu vermiethen. Nähere Nachricht daselbst.

Meine, von dem Kaufmann Herrn Wulff contractmäßig gemiethete Schmiede bin ich Willens anderweitig zu vermiethen. Nähere Nachricht Brabank № 1777. oder große Gasse № 1728. bei Wruck.

Auf der Altstadt sind 3 Wohnungen mit eigener Thüre, jede bestehend aus 2 Stuben, nebst Küche, Boden und Keller zu vermiethen. Nähere Nachricht Heil. Geistgasse № 990.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

a) Mobilia oder bewegliche Sachen.

Den Empfang meiner in Frankfurth persönlich eingekauften Waaren erlaube ich mir hiemit ergebenst anzuzeigen. Selbige bestehen in schwarzen und couleurten Seidenzeugen, Sammten und Sammtmanchester, $^8/_4$ breiten feinen Merinos, Perivienne Lüstres changeant, Thibet, schwarzen Meubelmoir, Stuff, Nanquin, Cassinet, modernen Cattunen und Ginghams, glatten und rauhen Piqué, Parchent, Bomsin und Dimitti-Parchent, roth gestreiften Bettdrillich, glatten und facionirten Bastard und Cambré, in einer Auswahl Umschlage-Tücher und Shawls, Crepp-Shawls, kleinen wollenen-, seidenen-, Flor-, Crepp-, halbseidenen-, Indienne- und kattunen Tüchern, seidenen-, wollenen- und Piqué-Westen, seidenen Herren-, Hals- und Taschen-Tüchern, allen Gattungen Glacé und waschledernen Handschuhen, weißen baumwollenen u. schwarz wollenen Damenstrümpfen, leinene Taschen-Tüchern, Schleier- und Tändelschürtzen und mehreren zu diesem Fach gehörenden Artikeln. Während des Dominik-Marktes wird das Lager in den langen Buden, vom hohen Thor kommend links in der 13ten Bude aufgestellt sein. Adolph Lotzin, Langgasse № 371.

C. Carogatti aus Königsberg

empfiehlt, zum bevorstehenden Dominiks-Markt, sein Lager der bekannten optischen, meteorologischen und mathematischen Instrumente. Sein Stand ist in den langen Buden, seine Wohnung im Hause des Herrn Apothekers Sadewasser, in der Langgasse.

Die Manufactur und Mode-Waaren-Handlung

des M. M. Cohn, ersten Damm № 1118. neben dem Bäcker, (zum bevorstehenden Dominiks Jahrmarkt auf ihrem Stande unter den Buden, Breite- und Goldschmiedegassen-Ecke) empfiehlt nebst andern zu dieser Branche gehörigen Waaren, folgende Artikel zu herabgesetzten sehr billigen Preisen, als: moderne Cattune und coul., feinen Stuff a 6 Sgr. pr. Elle, franz. Merinos, Lüster u. Thibet, leinenen Bettdrillich und Federleinewand, $^6/_4$ Futter- und Bett Barchim, mod. $^7/_4$ und $^8/_4$ Ginghams von 5 Sgr. pr. Elle an, coul. und weißen $^5/_4$ und $^6/_4$ Leinewand, Chaitings, mod. gestreifte Jaconetts zu Herren-Oberhemden à $7\frac{1}{2}$ Sgr., feinen breiten Bastard à 8 Sgr. und breiten Chambré à 3 Sgr., coul. Damen-Strümpfe à 11 Sgr., Flanelle in allen Feinen, rosa Flanell à 9 Sgr., mod. Zeuge zu Beinkleidern à 9 Sgr. in Circas und Drill, schwere schwarz und coul. seidene Herren-Halstücher, mod. wollene Umschlage-Tücher, coul. und schwarze $^{10}/_4$ ächte Wiener-Tücher, die neuesten seidene, halbseidene, Crepp-, Flor- und Damast-Tücher, Regenschirme a $1\frac{1}{2}$ Rthl., coul. Chambré à $2\frac{1}{2}$ Sgr., glatten und Futter-Piqué, feinen glatten und gestreiften Bomsin, feine coul. Damen-Glacé-Handschuhe à 8

Sgr. und andere Sorten Handschuhe, große Damen-Unterröcke à 22½ Sgr. wie auch 6/4 Cords zu diesem Behuf anwendbar, Camisöler à 1⅓ Rthl und gattliche Resten-Stuff à 5 Sgr. pr. Elle.

Eine Boussole und eine Wasserwaage stehen gegen einen billigen Preis zum Verkauf in der Jacobsneugasse № 921.

Eine bisher beim Dominiksmarkt benutzte geräumige Bude ist zu verkaufen. Das Nähere Jopengasse № 564.

Birken polirte Kommoden, Himmel- und Kinderbettgestelle, ein- und zweithürige Kleiderspinder und Schlafbänken sind gut und billig zu haben altstädtischen Graben № 434. schräge gegen dem Hausthor.

Es stehen ein Paar braune Wallache im Stall des Hotel de Thorn zu verkaufen und Montag Mittag von 1 Uhr an zu besehen.

50 bis 60 Fetthammel, jetzt in Neuschottland auf der Weide bei Herrn Hammer, stehen zu verkaufen. Den Preis erfährt man Matzkausche- und Hundegassen-Ecke № 416. unten im Laden.

---

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Dienstag, den 31. Juli d. J. soll auf freiwilliges Verlangen im Artushofe öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zur Stelle mit bindender Kraft, ohne Rücksicht auf Nachgebote, zugeschlagen werden:

Das Grundstück an der Mottlau, dem Polnischen Haken gegenüber, No. 3 des Hypotheken-Buchs, der Milchpeter genannt,

bestehend in 1 Wohnhause mit 6 Stuben, 2 Küchen, 1 Keller und Bodenkammern 1 zweiten Wohnhause, mit 3 Wohnungen, Kammern und Boden, 1 Stalle auf 18 Kühe und 2 Pferde, 1 Scheune mit 1 Fache, 1 zweiten Stalle, worin sich auch 2 Apartements befinden, nebst 2 Hofplätzen und 1 Gemüse- und 1 Obstgarten, und enthält überhaupt einen Flächen-Raum von 284 □Ruthen. Das erstere Wohnhaus mit der dazu gehörigen Schankgerechtigkeit ist bis Ostern 1833 für 180 Rthlr. jährl. vermiethet, u. hat Besitzer in demselben doch noch eine freie Wohnung; das andere Wohnhaus trägt 62 Rthlr. jährliche Miethe. Das Grundstück hat keine Abgaben zu entrichten, und durch Zupachtung des St. Jacobs-Hospitalslandes kann eine Milcherei von 8 bis 9 Kühen gehalten werden. Auf demselben haftet ein Pfennigzins-Kapital von 750 Rthl. zu 4 proCent Zinsen, welches nicht gekündigt ist, und von dem neuen Acquirenten mit übernommen wird. Gleich nach dem Zuschlage soll die Aufnahme des Kaufkontrakts, dessen Kosten der Käufer trägt, erfolgen und gleichzeitig der übrige Theil der Kaufgelder baar eingezahlt, auch sofort die Uebergabe des Grundstücks in der Art vollzogen werden, daß Käufer erst von Michaeli d. J. ab in die Nutzungen und Miethen desselben tritt, bis dahin aber Verkäufer in deren ungestörten Genuß verbleibt und die etwannigen Lasten trägt. Alle mit der Licitation dieses Grundstücks verbundenen Kosten übernimmt Käufer. Kauf-

lustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Termin im Auctions-Bureau (Buttermarkt No. 2090.) näher auszuweisen, wo die Beschreibung des Grundstücks und der Hypothekenschein täglich eingesehen werden können.

Dienstag, den 31. Juli 1832, soll auf freiwilliges Verlangen im Artushofe öffentlich versteigert und dem Meistbietenden mit bindender Kraft, ohne Rücksicht auf Nachgebote, zugeschlagen werden:

Das ehemals Jennertsche Grundstück in der Holzgasse No. 2. des Hypoth.-Buchs, Servis-No. 11., bestehend aus 1 massiven Wohnhause von 3 Etagen, mit Hofplatz bis an den Wall, Wagenremise und Pferdestall, nebst 1 Gebäude mit 5 Wohnungen in einer Reihe.

Der Miethsertrag von Letzteren beträgt 132 Rthl. jährlich. Das Wohnhaus nebst Stall und Remise sind jetzt nicht vermiethet. Außer den städtischen Abgaben, welche 22 Rthl. 8 Pf. jährlich betragen, haftet noch ein jährlicher Grundzins von 20 Gr. Danz. Cour. auf diesem Grundstücke. Gleich nach dem Zuschlage soll der Kaufkontrakt aufgenommen und die Summe von 500 Rthl. alsdann baar auf die Kaufgelder eingezahlt werden, wogegen der Rest derselben, gegen Ausstellung einer Schuldobligation und Mitverpfändung einer mindestens das Ingrossat erreichenden Feuerversicherung, zur 1sten Stelle und 5 pCent Zinsen, in ¼teljährlichen Raten zahlbar, hypothekarisch eingetragen werden kann. Die Uebergabe des Grundstücks erfolgt bei Vollziehung des Kaufkontrakts, dergestalt, daß Käufer sämmtliche Gefahren, Lasten und Abgaben vom 1. Juli c. ab übernimmt, wogegen derselbe die laufenden Miethen schon von Ostern d. J. ab bezieht. Sämmtliche mit der Licitation dieses Grundstücks verbundenen Kosten, so wie die des Kaufkontrakts, trägt der Käufer. — Kauflustige haben sich vor dem Termin über ihre Zahlungsfähigkeit im Auctions-Bureau (Buttermarkt No. 2090.) auszuweisen, wo täglich die Besitzdokumente eingesehen werden können.

Sachen zu verkaufen ausserhalb Danzig.

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patent soll das hieselbst sub № 1. belegene, auf 624 Rthl. abgeschätzte, und der hiesigen Juden-Gemeine als Sinagoge zugehörige Grundstück schuldenhalber meistbietend veräußert werden. Die Bietungstermine sind auf

den 20. July,
den 20. August und
den 20. September c.

hier anberaumt, und wird im letzten peremtorischen Termine der Zuschlag dem Meistbietenden sofort ertheilt werden, daher Kauflustige sich mit ihrem Gebot zu melden haben.

Stargardt, den 10. Juny 1832.

Königlich Preuß. Stadtgericht.

Das dem Mitnachbarn Michael Riep zugehörige, zu Gottswalde gelegene und in dem Hypothekenbuche № 6. verzeichnete Grundstück, welches in einem Hofe mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und 2 Hufen 22 Morgen 249 □Ruthen und 7 Morgen 236 □Ruthen culmisch Land bestehet, soll auf den Antrag des eingetragenen Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 3258 Rthl. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu drei Licitations-Termine auf

den 22. September 1832 Vormittags 11 Uhr im Secretariate,
— 24. November — — — — — —
— 30. Januar 1833

von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Secretair Lemon an Ort und Stelle angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einem annehmlichen Käufer die Hälfte des Kaufpreises auf dem Grundstücke à 5 pro Cent zur Hypothek gegen Ausstellung einer Obligation belassen werden kann.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 8. May 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citationen.

Nachdem von dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht über das Vermögen des hiesigen Schmidtmeister Johann Heinrich Spittel Concursus Creditorum eröffnet worden, so wird zugleich der offene Arrest über dasselbe hiermit verhänget, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet: demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches dem gedachten Stadtgericht förderfamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern; widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben:

daß, wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, im Fall aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem seines daran habenden Unterpfand- und anderen Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Danzig, den 13. Juny 1832.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Zweite Beilage.

Zweite Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 176 Montag, den 30. July 1832.

Nachdem über den Nachlaß des am 16. May 1826 zu Marienburg verstorbenen Justiz-Commissarius Christian Gottlieb Heinrich Müller der Concurs von Amtswegen eröffnet worden, werden hiermit alle diejenigen, welche aus diesem Nachlasse etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angewiesen, den Erben des Justiz-Commissarius Müller nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Kgl. Oberlandes-Gerichte davon fördersamst treulich Anzeige zu machen, u. die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran etwa habenden Pfand- oder anderen Rechtes, an das hiesige Oberlandesgerichts-Depositorium abzuliefern, widrigenfalls die den genannten Erben geleistete Zahlung oder Ausantwortung für nicht geschehen geachtet, und das Gezahlte oder Extradirte zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden wird. Diejenigen Inhaber dergleichen Gelder oder Sachen aber, welche solche verschweigen und zurückhalten und dieselben nicht spätestens bis zu dem auf

den 10. November a. c.

anstehenden Liquidations-Termine gedachtermaßen abliefern, haben zu gewärtigen, daß sie ihres daran habenden Pfand- oder anderen Rechtes für verlustig erklärt werden.

Marienwerder, den 26. Juny 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Ueber die zum Nachlasse der Holzcapitain Peter Harderschen Eheleute gehörigen Grundstücke am Nehrungschen Wege an der Weichsel № 1. und 2. des Hypothekenbuchs und die davon zu erlangenden Kaufgelder ist auf den Antrag der Realgläubiger der Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Liquidation der Ansprüche unbekannter Realprätendenten ein Termin auf

den 29. August c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Suchland angesetzt worden, zu welchem dieselben nach unserem Gerichtshause mit der Warnung vorgeladen werden, daß, wenn sie sich nicht melden sollten, sie mit ihren Real-Ansprüchen zum Vortheil der erscheinenden Gläubiger präcludirt werden sollen.

Danzig, den 13. April 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Frau Auguste Juliane Knoof verehel. Hauptmann Johann Nepomuck v. Jordan und deren Ehegatte werden auf die von der Wittwe Concordia Stäckel gegen erstere wegen einer Forderung von 310 Rthl. 20 Sgr. aus den Schuldscheinen vom 3. Juny und 30. September 1814 hier angebrachte Klage, in Folge deren ihr Erbtheil aus dem Botenmeister Knoofschen Nachlasse in Be-

schlag genommen worden ist, zu dem zur Beantwortung der Klage und Instruction auf den 29. September c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Justizrath Gerlach an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine mit der Aufforderung vorgeladen, in demselben entweder persönlich oder durch einen mit Vollmacht und Instruction zu versehenden Mandatar, wozu ihnen die Justizcommissarien Groddeck, Zacharias und Pappritz in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, sich auf die Klage vollständig einzulassen, und die dawider habenden Einwendungen und Beweismittel zu deren Begründung anzuzeigen. Sollten dieselben in diesem Termine nicht erscheinen, so werden sie der Schuld für geständig erachtet werden, und ihre Verurtheilung zur Zahlung, demnächst auch die Befriedigung der Klägerin aus dem in Beschlag genommenen Erbtheile erfolgen.

Danzig, den 22. May 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Getreidemarkt zu Danzig, vom 24. bis incl. 26. July 1832.

I. Aus dem Wasser: Die Last zu 60 Scheffel, sind $1339\frac{1}{4}$ Lasten Getreide überhaupt zu Kauf gestellt worden. Davon $236\frac{1}{6}$ Lasten ohne Bekanntmachung der Preise verkauft und gespeichert.

		Weizen.	Roggen zum Verbrauch.	Roggen zum Transit.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
1. Verkauft,	Lasten: . . .	5	10	—	—	—	—
	Gewicht, Pfd:	128	121	—	—	—	—
	Preis, Rthl.:	150	90	—	—	—	—
2. Unverkauft	Lasten: . . .	$1005\frac{1}{12}$	83	—	—	—	—
II. Vom Lande,							
	d. Schfl. Sgr:	70	42	—	33	22	42

Thorn passirt vom 21. bis *incl.* 24. July 1832 und nach Danzig bestimmt an Hauptprodukte als:

$239\frac{1}{6}$ Lasten Weitzen.

2735 Stück kiehne Balken und Rundholz.

Am Sonntag den 22. July d. J. sind in nachbenannten Kirchen zum ersten Male aufgeboten:

St. Marien. Der Bürger und Kaufmann Herr Carl Wilhelm Peterssen mit Jungfrau Caroline Friederike Wilhelmine Bredow.

Königl. Kapelle. Anton Schr..gotzki, Bürger und Schlossermeister, mit Jungfrau Anna Catharina Paczkowski.

Carl Gottlieb Genger, Zigarrenverfertiger, mit Rosalia Renata Blondowski.

Mathias Giebel, Bürger und Kleidermacher, mit Jungfr. Maria Elisabeth Rosenberg.

St. Trinitatis. Der Zigarrenfabrikant Carl Gottl. Genger, mit Rosalia Renata Blondowski.

Anzahl der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen vom 14. bis 21. July 1832.

Es wurden in sämmtlichen Kirchsprengeln 18 geboren, 15 Paar copulirt und 27 Personen begraben.

Angekommene Schiffe zu Danzig den 26. July 1832.

T. N. Engedahl v. Wisby, k. v. da m. Kalk. Slup, Maria, 35 C. Ordre.

Gesegelt.

Chr. Fr. Lehmann	nach London	m.	Getreide.
Willm. Ulscher	— —	—	—
Otto Gars	— —	—	—
J. D. Henck	— —	—	—
J. G. Schütz	— —	—	—
M. J. Retzke	— —	—	—
Joh. J. Gottschalk	— Ukermünde		—
F. Kroloff	— Colberg	—	—
Chr. Fr. Diedrich	— Ostende	—	—
W. B. Bonnige	— Dünkirchen		—
Joh. C. Schultz	— Jersey	—	—
B. Pieper	— Amsterdam		—
C. Pott	— —		—
N. W. Hazewenkel	— —		—
H. Surmeyer	— Rouen	mit	—
J. F. Albrecht	— Liverpool	—	Holz.
Joh. Wulff	— —	—	—
J. S. Böhrend	— Jersey	—	—
Chr. J. Kittner	— —	—	—
L. J. Dreyer	— Amsterdam		—
B. J. Heneken	— —		—
A. P. de Jonge	— Harlingen		—
Harm Ricke	— Copenhagen		—
Fr. Peters	nach Berwick	mit	Knochen.
B. E. Hammer	— London	—	Wolle.
Joh. Nieman	— Wisby	—	Ballast.
Ole Dreyer	— Norwegen	—	—
B. O. Berg	— —	—	—
S. L. Juel	— —	—	—
M. Jachtmann	— Ostsee	—	—
N. Hansen	— —	—	—
J. H. Mulder	— Holland	—	Holz.
Geert van Laar	— Bremen	—	—
Dav. Willson	— Leith	—	—
J. J. D. Grabrahn	— London	—	Getreide.
L. G. Peters	— —	—	—
And. Deig	— —	—	—
Mich. Brown	— —	—	—
J. M. Laren	— —	—	—
H. Gyson	— —	—	—
Wilh. Young	— —	—	—
R. A. von Latten	— Amsterdam	—	—
H. W. Stuit	— —	—	—
G. J. Gnodde	— —	—	—
R. C. Hazewinkel	— —	—	—
B. P. Waage	— Norwegen	—	—

Der Wind Osten.

Angekommen den 27. July.

Heinr. Friedr. Döttloff v. Danzig, k. v. Pillau m. Ball. Pinck, Selma, 328 N.
Gottl. Wilh. Beilcke — — — — Jupiter, 403 N.
Joh. Jac. Krause — — — Borck, Expedition, 145 N.
T. Klemm v. Rügenwalde, k. v. da m. Steine. Jacht, Biene, 13 L. Bestimmt nach Memel.

Gesegelt.

G. T. Nieland	nach Amsterdam	m. Getreide.
Chr. S. Schmidt	nach London	—
Joach. Hertzberg	nach der Ostsee	m. Ball.
Chr. Möller	—	—
Gust. Malchow	—	—
Fr. W. Linpós	—	—
Gust. C. Langhoff	—	—

Der Wind Norden.